

Bundesgesetz, mit dem das Österreichische ForschungsförderungsgesellschaftmbH - Errichtungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des ForschungsförderungsgesellschaftmbH-Errichtungsgesetzes

Das Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. I Nr. 73/2004, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Abs. 2 wird die Wortfolge „Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.*

2. *§ 3 Abs. 2, erster Satz, lautet:*

„(2) Die Gesellschaft ist zur Durchführung und Abwicklung von jeglichen Maßnahmen und Tätigkeiten auf nationaler und internationaler Ebene, die der FTE-Förderung dienen, berechtigt.“

3. *Nach § 3 Abs. 2, Z.7 wird folgende Z.8 eingefügt:*

„8. Verwaltung von öffentlichen Fördermitteln zur Unterstützung der Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (z.B. Energie- und Klimaschutzfonds)“

4. *§ 6 Abs. 2 lautet:*

„(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sowie der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entsenden jeweils zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat. Je ein Aufsichtsratsmitglied wird vom Bundesminister für Finanzen, von der Wirtschaftskammer Österreich, von der Vereinigung der Österreichischen Industrie sowie von der Bundesarbeitskammer entsandt. Zwei weitere Mitglieder mit unternehmerischer Erfahrung werden vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit einvernehmlich bestellt.“

5. *Nach § 6 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:*

„(6) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.“

6. *In § 8 Abs. 3 wird die Wortfolge „Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.*

7. *§ 11 Abs. 2, erster Satz, lautet:*

„(2) Der Bundesminister für Finanzen darf Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nur bis zu einem aushaftenden Gesamtbligo in Höhe von 200 000 000 Euro an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten übernehmen.“

8. *§ 11 Abs. 3, zweiter Satz, lautet:*

„Das Gesamtbligo dieser Haftungen darf 110 000 000 Euro an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten nicht übersteigen.“

9. *In § 18 Abs. 1 Z. 3 und Z. 5 wird die Wortfolge „Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ jeweils durch die Wortfolge „Bundesminister für Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.*